

Aktenzeichen: 7 AZR 407/79

LAG München Urteil des BAG vom 21. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 133

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 407/79

2 Sa 165/78 München

Verkündet am
21. Oktober 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Oktober 1981 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Jubelgas für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. Oktober 1978 - 2 Sa 165/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. März 1973 bei der Beklagten, einem Gartenbaubetrieb mit ca. 30 Arbeitnehmern, als Betriebs Schlosser beschäftigt. Er war Vorsitzender des Betriebsrats. Am 8. Juni 1976 fand eine Betriebsversammlung statt, an der u. a. der Kläger und der Inhaber der Beklagten teilnahmen. Auf dieser Betriebsversammlung erklärte der Kläger, daß er beabsichtige, sich selbständig zu machen und daß es deshalb möglich sei, daß er freiwillig aus dem Betrieb ausscheiden werde.

Mit Schreiben vom 10. September 1976 teilte die Beklagte dem Kläger ihren Standpunkt mit, das Arbeitsverhältnis sei zum 31. August 1976 beendet. Der Kläger hat hierin eine fristlose Kündigung gesehen. Ferner kündigte die Beklagte mit Zustimmung des Betriebsrats dem Kläger am 11. Oktober 1976 fristlos.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. August 1976 hinaus fortbestehe und daß die Kündigungen vom 10. September und 11. Oktober 1976 unwirksam seien. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage auf Zahlung von 414,96 DM nebst Zinsen erhoben.

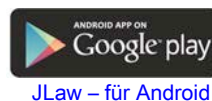
Sie hat u. a. behauptet, auf der Betriebsversammlung vom 8. Juni 1976 habe der Kläger auf die Frage des Inhabers der Beklagten, wie und wann er ausscheiden möchte, erklärt, er werde am 30. Juni 1976 ausscheiden. Sinngemäß habe der Kläger weiter erklärt: "Ich verlasse den Betrieb auf alle Fälle bis Mitte August, jedoch endgültig bis zum 31. August 1976. Dann ist für mich endgültig Schluß, da ich bis dahin mit meinem Werkstattbau fertig sein will." Der Kläger hat diese Behauptung bestritten; er habe nie definitiv und zeitmäßig fixiert sein Einverständnis zu einem Austritt aus der Firma erklärt.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis am 11. Oktober 1976 beendet worden sei, und im übrigen Klage und Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

nur die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat beantragt, die Klage insgesamt abzuweisen und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zum 31. August 1976 geendet habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

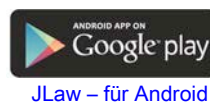
I. Das Landesarbeitsgericht hat in der von der Beklagten behaupteten Erklärung des Klägers eine Kündigungserklärung gesehen. Diese Auslegung, die sich auch die Revision zueigen macht, ist rechtsfehlerfrei getroffen worden und im Ergebnis möglich. Sie ist deshalb, weil es sich um die Auslegung einer untypischen Erklärung handelt, vom Revisionsgericht nicht weiter nachzuprüfen (vgl. z.B. BAG vom 27. August 1970 - 2 AZR 519/69 - BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat diese Kündigung für unwirksam gehalten, weil sie hinsichtlich des Beendigungszeitpunkts nicht hinreichend bestimmt sei. Diese Würdigung ist entgegen der Meinung der Revision richtig. Einer Kündigungserklärung fehlt die erforderliche Bestimmtheit und Eindeutigkeit (vgl. BAG vom 19. Januar 1956 - 2 AZR 80/54 - AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung) jedenfalls dann, wenn in ihr mehrere Termine für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannt werden und für den Erklärungsempfänger nicht erkennbar ist, welcher Termin gelten soll. Im Streitfalle war dies aus der von der Beklagten behaupteten Erklärung des Klägers jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hinreichend erkennbar. Die Beurteilung, ob eine Kündigungserklärung ausreichend bestimmt ist, hat sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung zu richten. In diesem Zeitpunkt muß für den Erklärungsempfänger eindeutig bestimmbar sein, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis nach dem Willen des Erklärenden durch die Kündigung beendet werden soll. Im Streit-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

falle räumt die Revision selbst ein, daß von den drei vom Kläger genannten Terminen derjenige gelten sollte, zu dem der vom Kläger geplante Werkstattbau fertiggestellt sein würde. Schon hieraus wird deutlich, daß im Kündigungszeitpunkt nicht erkennbar war, ob das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung am 30. Juni, Mitte August oder am 31. August 1976 enden würde.

Es kann mithin dahinstehen, ob die vorliegende Kündigungserklärung auch deshalb unwirksam ist, weil in der Verknüpfung des Beendigungszeitpunkts mit der Fertigstellung des Werkstattbaues eine unzulässige Bedingung liegen könnte (vgl. BAG vom 27. Juni 1968 - 2 AZR 329/67 - AP Nr. 1 zu § 626 BGB Bedingung).

II. Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, auch ein Aufhebungsvertrag liege nicht vor. Denn auch als Vertragsangebot seien die Erklärungen des Klägers nicht ausreichend bestimmt. Überdies fehle es an einer Annahme des Antrags. Im Streitfalle sei die Erklärung der Annahme nach der Verkehrssitte auch nicht entbehrlich gewesen.

Auch diese Würdigung ist frei von Rechtsfehlern. Ein Vertragsangebot muß in allen wesentlichen Punkten so bestimmt sein, daß die Annahme durch bloße Bejahung erfolgen kann (ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. RG HRR 1930, 91). Zu diesen wesentlichen Punkten gehört bei der einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses in erster Linie der Auflösungszeitpunkt; an seiner hinreichenden Bestimmbarkeit fehlt es, wie ausgeführt, im Streitfalle.

Es kommt mithin nicht mehr darauf an, daß auch die zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Fehlen einer Annahmeerklärung das Berufungsurteil tragen. Bei der Behauptung der Revision, der Beklagtenvertreter habe auf die Erklärung des Klägers hin eine Äußerung abgegeben, handelt es sich um unzulässigen neuen Sachvortrag, so daß sich die Frage nicht stellt, ob diese Äußerung, wie die Revision es will, als Annahmeerklärung ausgelegt werden kann.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III. Das Arbeitsverhältnis hat mithin nicht zum 31. August 1976 geendet. Gegen die Würdigung des Arbeitsgerichts, das Arbeitsverhältnis sei auch nicht aufgrund einer fristlosen Kündigung vom 10. September 1976 beendet worden, hat sich die Berufung der Beklagten nicht mehr gewandt. Das Landesarbeitsgericht ist deshalb zu Recht mit dem Arbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß das Arbeitsverhältnis erst durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 11. Oktober 1976 beendet worden ist. Da die Beklagte auch ihre vom Arbeitsgericht abgewiesene Zahlungswiderklage im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt hat, hat das Landesarbeitsgericht mithin zu Recht die Berufung der Beklagten insgesamt zurückgewiesen. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Jobs

Becker

Steckhan

Nehring

Jubelgas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)